

1. Zusatzprotokoll

zum
Gruppenpraxen-Gesamtvertrag vom 11.01.2016

abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Tirol (im Folgenden kurz Kammer) einerseits und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für die Tiroler Gebietskrankenkasse (im Folgenden kurz Kasse; diese auch namens und in Vollmacht der Sozialversicherungsanstalt der Bauern) andererseits.

Artikel I

1. In § 4 Abs. 5 (Bewerbung und Auswahl) erhält folgende neue Fassung:

„Wird eine Erweiterungs-Gruppenpraxis oder ein gemäß den §§ 10 und 11 frei gewordener Gesellschaftsanteil einer Gruppenpraxis ausgeschrieben, ist der Gruppenpraxis gemäß den Richtlinien für die Auswahl der § 2-Vertragsärzte für Allgemeinmedizin und Vertragsfachärzte sowie Vertragsgruppenpraxen ein Auswahlrecht innerhalb jener 5 bestgereihten Bewerberinnen und Bewerber eingeräumt, die zumindest 75% der Punktezahl der/des Erstgereihten erreicht haben. Sollte keine Bewerberin/kein Bewerber 75% erreichen, so besteht das Auswahlrecht innerhalb jener Bewerberinnen und Bewerber, die zumindest 60% der Punktezahl der/des Erstgereihten erreicht haben. Punkt VIII der Richtlinien für die Auswahl der § 2-Vertragsärzte für Allgemeinmedizin und Vertragsfachärzte sowie Vertragsgruppenpraxen bleibt davon unberührt.“

Artikel II

Artikel I der 1. Zusatzprotokolls tritt mit 2.7.2018 in Kraft. Im Übrigen bleibt der Gesamtvertrag in der zuletzt vereinbarten Fassung unverändert.

Innsbruck, am

F.d.

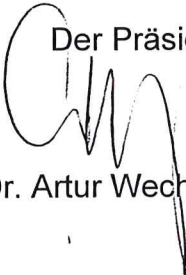
Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Der Generaldirektor-Stv.:

(Mag. Bernhard Wurzer)

Der Vorsitzende
des Verbandsvorstandes:

(Dr. Alexander Biach)

Der Präsident:

(Dr. Artur Wechselberger)

F. d.
Ärztelammer für Tirol



Der Obmann der Kurie:
der niedergelassenen Ärzte:


(VP Dr. Momen Radi)

Der Direktor:

F. d.
Tiroler Gebietskrankenkasse

Der Obmann:

(Dr. Arno Melitopulos)

(Werner Salzburger)